

Verordnung

Gebührentarif betreffend Stromprodukte- und Energiepreise der Energieversorgung Lengnau BE

ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Anwendung	3
C. Produkte	3
D. Lieferbedingungen	7
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

A. Einleitung

Grundlage **Art. 1** In Anlehnung von Art. 10 Abs. 5 des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL) vom 04. Dezember 2008 erlässt die Bau- und Werkkommission einen Gebührentarif über die Stromprodukte- und Energiepreise der EVL (Verordnung).

B. Anwendung

Grundsatz **Art. 2** ¹ Dieser Tarif kommt für alle Kundenkategorien resp. Produktgruppen zur Anwendung.

Bau- und Werkkommission ² Über die zur Anwendung gelangenden Produkte entscheidet, je nach Bezugsverhalten und auf Antrag der Kunden, die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Lengnau.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Einwohnergemeinde Lengnau betreffend der Energieversorgung Lengnau (EVL).

C. Produkte

Allg. Bestimmungen **Art. 3** ¹ Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Produkte mit den jeweils gültigen Tarifen und Gebühren. Die Tarife und Gebühren sind exklusive Mehrwertsteuer ausgestaltet.

Produkt- / Energiepreis ² Der Produkt- resp. Energiepreis setzt sich aus dem Stromliefer- und dem Netznutzungspreis und den Abgaben zusammen.

Stromlieferung ³ Die Stromlieferung wird im Einheitstarif (kWh) erfasst und verrechnet.

Tarifwechsel ⁴ Der Stromtarif Wechsel kann jeweils auf das nächste Quartal erfolgen. Rückwirkend können keine Tarifwechsel vorgenommen werden.

Netznutzung ⁵ Die Netznutzung beinhaltet, je nach Produkt, Grundpreis pro Monat, Arbeitspreis in kWh (ET), höchstes gemessenes ¼ stündliches Leistungsmaximum in kW pro Monat und eventuelle Blindenergie in kVarh (ET)

Systemdienstleistung (SDL) ⁶ Die Systemdienstleistung (SDL) entspricht der Abgabe an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid für die Betreibung des Höchstspannungsnetzes.

Netzzuschlag gem. EnG ⁷ Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.

Stromreserve Bund ⁸ Abgabe für die Winterreserve des Bundes gemäss Winterreserververordnung (WResV).

Messung **Art. 4** ¹ Der Energie- und Leistungsverbrauch wird mit Einfach- oder Doppeltarifzähler gemessen. Für Mess-, Kontroll- und Steuerapparate gelten die jeweiligen Bestimmungen über Messeinrichtungen.

² Die Zähler- und Apparatemiete ist im Grund- oder Leistungspreis enthalten.

Blindenergie **Art. 5** Für Motoren, Apparate und Beleuchtungsanlagen mit schlechten Leistungsfaktoren ($\cos \phi$ unter 0,9) kann die EVL Kompensation des Blindenergieüberschusses dieser Einzelverbraucher verlangen. Der Überschussbezug im Einheitstarif wird mit der Netznutzung verrechnet.

„Lengnau erneuerbar“	Dieses Produkt besteht aus 100% Wasserenergie.
„Lengnau regional“	Dieses Produkt besteht aus der Energie der Photovoltaik-Anlagen in Lengnau, ergänzt mit zertifizierter Wasserkraft aus der Schweiz.

Produkte**Art. 6 Produktinformation / Preise**

- a) "Lengnau ET" (Basistarif)** NS-Einheitstarif für Haushalt- und Gewerbekunden mit einem Energiebezug bis zu 50'000 kWh pro Jahr.

Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Erneuerbar	Regional
		Standard-qualität	Wahl-qualität
		Rp. 17.00	Rp. 19.50
Netznutzung	NS ET Grundpreis pro Monat: Arbeitspreis pro kWh:	Fr.	7.50
		Rp.	7.90
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

- b) „Baustrom“** NS-Einheitstarif, kommt für temporäre Anschlüsse (Bauanschlüsse, Schausteller, usw.) zum Einsatz. Es wird ein separater Bauanschlusskasten (BAK) installiert. Anschlüsse >100A muss BAK bauseits geliefert werden.

Energie (Strom)	„Baustrom“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	17.00
Netznutzung	NS ET Baustrom Grundpreis pro Monat: Arbeitspreis pro kWh:	Fr.	7.50
		Rp.	23.40
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

c) „Lengnau Power“ NS-Einheitstarif für Gewerbe- und Industriekunden mit einem Energiebezug von >50'000 bis <100'000 kWh/a, installierter Leistungsmessung.

Energie (Strom)	„Lengnau ET“ Arbeitspreis ET pro kWh:	Erneuerbar	Regional
		Standard-qualität	Wahl-qualität
		Rp. 17.00	Rp. 19.50
Netznutzung	NS2		
	Grundpreis pro Monat:	Fr.	25.00
	Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	5.10
	Leistung pro kW pro Monat:	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh:	Rp.	6.00
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

d) „Professional Basic – MS“ Dieses Produkt wird bei Mittelspannungs-Industriekunden mit einem Energieverbrauch >1'000'000 kWh/a, installierter Lastgangmessung und Fernauslesung angewendet.

Energie (Strom)	„Professional Basic“ Die Arbeitspreise im Einheitstarif sind in individuellen Energielieferverträge geregelt.		
Netznutzung	MS		
	Grundpreis pro Monat:	Fr.	0.00
	Arbeitspreis ET pro kWh:	Rp.	3.60
	Leistung pro kW pro Monat:	Fr.	7.50
	Blindenergie pro kVarh:	Rp.	6.00
Systemdienstleistung	Swissgrid (SDL) pro kWh:	Rp.	0.75
Abgaben:			
Netzzuschlag gem. EnG	Förderung erneuerbarer Energien	Rp.	2.30
Stromreserve Bund	Winterreserve gemäss Verordnung (WResV)	Rp.	1.20
Gemeinwesen	Konzessionsabgabe an Gemeinde pro kWh:	Rp.	1.50

e) Rücklieferungs- tarif	Für Anlagen >30kW ist eine Lastgangmessung zu installieren. Der Kunde kann seine gelieferte Energie als Herkunftsnachweise (HKN) weiterverkaufen.
Photovoltaik- anlagen	Anlagen die in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) fallen, haben keinen Anspruch auf den Rücklieferungstarif.
Energie (Strom)	Vergütung Rücklieferung pro kWh: Rp. 16.00
HKN	Gemäss HKN Strategie der BAWEKO Rp. 3.00

D. Lieferbedingungen

Einschaltzeiten	Art. 7 ¹ Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher und Elektroheizungen werden entsprechend den Netzverhältnissen von Fall zu Fall festgesetzt.
Geräte	² Für grössere Anschlusswerte oder den Netzbetrieb störend beeinflussende oder ungünstig belastende Verbraucher setzt die Einwohnergemeinde besondere Anschluss- und Energielieferbedingungen fest.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

2543 Lengnau, 23. August 2023

Einwohnergemeinde Lengnau BE Bau- und Werkkommission

Der Präsident



Marcel Frattini

Der Leiter BWA



Daniel Ochsner

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Verordnung über den Gebührentarif betreffend Stromprodukte- und Energiepreise der Energieversorgung Lengnau BE (EVL)

ist 30 Tage bei der Bau- und Werkabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau BE öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 24. August 2023 bekannt gemacht.

2543 Lengnau, 22. September 2023

Einwohnergemeinde Lengnau BE Bau- und Werkabteilung

Der Leiter Bau und Werke

Daniel Ochsner